

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung zur Absicherung des Projekts „Abriss und Neubau des Verwaltungsgebäudes Sundgauallee, Freiburg“

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Anforderungen an den Versicherungsschutz

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Versicherte

Versicherte dieses Vertrages sind

- die Versicherungsnehmerin (Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg K.d.ö.R.),
- die Landesärztekammer Baden-Württemberg (LÄKBW),
- die mit der Ausführung und den Arbeiten für das Bauprojekt beauftragten Haupt- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften,
- die an dem Bauprojekt beteiligten Sachverständigen, Gutachter, Architekten, Ingenieure, Projektmanager (Projektentwickler, -developer, -controller, -steuerer) sowie Sonderfachleute einschließlich Nachunternehmern, gleich von wem sie beauftragt sind,
- die Koordinatoren für Sicherheits- und Gesundheitsschutz
- die freiberuflich Tätigen für Schäden, die diese in Ausübung von Tätigkeiten für das versicherte Bauvorhaben verursachen,
- die Mieter bzw. Nutzer und die von ihnen beauftragten Unternehmen und oben vorgenannten Personen, soweit die von ihnen beauftragten Bauleistungen (z. B. Mieterausbau durch Mieter) in der Gesamt-Bausumme berücksichtigt sind

A.2 Versicherungsvertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen insbesondere zu Grunde

- das deutsche Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungs-Versicherung durch Auftraggeber (ABN Fassung Funk BauRisk 2019 auf Basis GDV 0842),
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB, Fassung Funk BauRisk 2019 auf Basis GDV 01/08),
- die Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrt-Versicherung (AKB 2015 – Stand 12.10.2017, GDV-Fassung)
- sowie die geschriebenen Bedingungen.

A.3 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind sämtliche Leistungen und Tätigkeiten sowie die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für die Folgen von Verstößen bei Leistungen im Zusammenhang mit dem o. g. Bauprojekt.

Es gilt ein Verzicht auf Rückgriff gegen Versicherte. Hiervon ausgenommen sind lediglich Schäden und Verluste, hervorgerufen durch Vorsatz der Repräsentanten des Versicherten.

Gegenseitige Ansprüche der Versicherten sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht bei Ansprüchen der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie bei Ansprüchen der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

A.4 Kündigungsverzicht

Abweichend von §§ 99, 111 VVG sowie Ziffer 19 AHB und § 14 ABN verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall.

Ziffern 20, 21 AHB gelten gestrichen.

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung zur Absicherung des Projekts „Abriss und Neubau des Verwaltungsgebäudes Sundgauallee, Freiburg“

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Anforderungen an den Versicherungsschutz

A.5 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Einrichtung der Baustelle und endet mit der Gesamtabnahme.

Sind nach der Gesamtabnahme noch Restarbeiten auszuführen, besteht für diese Arbeiten weiterhin Versicherungsschutz bis zu deren Abnahme. Dies gilt jedoch nicht für Gewährleistungsarbeiten.

Eine Verlängerung darüber hinaus ist auf Antrag der Versicherungsnehmerin automatisch mitversichert. Der Versicherer ist aber berechtigt, hierfür ab dem 7. Verlängerungsmonat eine Verlängerungsprämie zu verlangen

A.6 Weitere Klauseln

- Repräsentantenklausel
- Versehen
- Anerkennung
- Gefahrerhöhung

B BAULEISTUNGS-VERSICHERUNG

B.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich der technischen Ausstattung und der dazugehörenden Außenanlagen.

Mitversichert sind Stromerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen.

Mitversichert sind Bauzäune sowie Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Mitversichert sind Baugrund-/Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen und nicht in der Bausumme enthalten sind.

Mitversichert sind Baustelleneinrichtungen, wie Baubüros und -container (jeweils ohne Inhalt), Bauzäune etc.

B.2 Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen, z.B.

- Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile,
- Glasbruchschäden, die auch nach dem fertigen Einbau bis zur Gesamtfertigstellung entstehen,
- Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen,
- Schäden durch ungewöhnliches und außergewöhnliches Hochwasser,
- Schäden durch Streik, Aussperrung, Aufstand, Rebellion, innere Unruhen und Plünderungen,
- Schäden während teilweiser oder gänzlicher Unterbrechungen der Bauarbeiten bis zu drei Monaten.

B.3 Umfang der Ersatzpflicht

Schäden an der Leistung eines Auftragnehmers, für welche dieser die Gefahr trägt (z.B. gemäß § 7 VOB/B), werden von der Versicherung mit den nachgewiesenen Selbstkosten (ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn, nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten und allgemeine Geschäftskosten) bzw. mit 95 % der Preise des Leistungsverzeichnisses entschädigt.

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Überstunden, Sonntags- Feiertags- und Nacharbeit sowie Eil- und Expressfrachten.

B.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht der vorläufigen Gesamt-Bausumme inkl. anteilige Mehrwertsteuer/ inkl. Honorare. Es gilt ein Unterversicherungsverzicht vereinbart.

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung zur Absicherung des Projekts „Abriss und Neubau des Verwaltungsgebäudes Sundgaullee, Freiburg“

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Anforderungen an den Versicherungsschutz

B.5 Versicherte Kosten

Mitversichert sind auf „Erstes Risiko“ nachfolgende Kosten:

• Luftfrachtkosten	100.000 €
• Sachverständigenkosten	100.000 €
• Akten, Zeichnungen, Pläne	100.000 €
• Daten und Datenträger	100.000 €
• Gerüste	250.000 €
• zusätzliche Bergungskosten, Kosten für die Zugänglichmachung der Schadenstelle	250.000 €
• zusätzliche Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	250.000 €
• Beschleunigungskosten	250.000 €
• zusätzliche Schadensuchkosten	250.000 €
• Mehrkosten durch behördliche Wiederaufbaubeschränkungen	250.000 €
• Baustelleneinrichtungen	250.000 €
• Diebstahl von nicht mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Sachen (Bauherrenrisiko)	250.000 €
• Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe	500.000 €
• Baugrund und Bodenmassen	500.000 €
• Sachen im Gefahrenbereich	500.000 €
• Dekontaminations-/Entsorgungskosten	500.000 €
• zusätzliche Aufräumungskosten	2.000.000 €
• Schäden an der Altbausubstanz	1.000.000 €

Hat der Versicherer Entschädigung zu leisten, so wird die jeweilige Erstrisikosumme prämienfrei wieder aufgefüllt.

B.6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einrichtung der Baustelle und endet mit der Gesamtabnahme durch den Bauherrn, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Werktagen seit Beginn der Benutzung des gesamten Bauvorhabens.

Sind nach dem Haftungsende noch Restarbeiten auszuführen, besteht hierfür weiterhin Versicherungsschutz.

Nach dem Haftungsende leistet der Versicherer während einer Nachhaftungszeit von 24 Monaten Entschädigung für unvorhergesehene Sachschäden an den versicherten Sachen, die bei der Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglichen Verpflichtungen verursacht werden bzw. die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle gesetzt werden und sich während der Nachhaftungszeit verwirklichen.

B.7 Selbstbehalt

Hinsichtlich des Selbstbehaltes werden als ein Versicherungsfall angesehen alle Schäden an versicherten Sachen durch Erdbeben, Sturm, Hurrikan, Wirbelsturm, Bodensenkung, Erdbeben oder Hochwasser, sofern sie während eines Zeitraumes von 72 aufeinanderfolgenden Stunden eintreten.

C BAULEISTUNGS-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG (OPTIONAL)

Gegenstand der Bauleistungs-BU

Wird die Nutzungsmöglichkeit des bezeichneten Bauprojektes zum geplanten Zeitpunkt (Gesamtabnahme) durch einen im Rahmen dieses Vertrages ersatzpflichtigen Sachschaden unterbrochen, verzögert oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Anforderungen an den Versicherungsschutz

D BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR ARCHITEKTEN, BAUINGENIEURE, GUT-ACHTER UND SONDERFACHLEUTE, PROJEKTMANAGER ETC.

D.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Versicherter während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausführung seiner beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadenereignisses auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

D.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für den jeweiligen Versicherten umfasst Verstöße, die zwischen dem Beginn seiner Tätigkeit für das Bauprojekt / den jeweiligen Planungsabschnitt - auch wenn diese Tätigkeit vor Vertragsbeginn stattgefunden hat - und dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt / den jeweiligen Planungsabschnitt begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt / den jeweiligen Planungsabschnitt gemeldet werden, mindestens jedoch zehn Jahre nach Gesamtfertigstellung. Die Meldefrist von zehn Jahren gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

D.3 Umfang des Versicherungsschutzes / Subsidiarität

Mitversichert ist nach Maßgabe des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden am Bauwerk, am Grundstück, an Anlagen/-teilen.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie Planungsringen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren und Wertsachen) und Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter.

Mitversichert sind Schäden an gemieteten Räumen, Gebäuden und deren Ausstattung sowie beweglichen Sachen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden bei der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen, mit Ausnahme von Sowiesokosten. Mitversichert ist aber die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Sowiesokosten.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus der Tätigkeit als Projektmanager (Projektentwickler, -developer, -controller, -steuerer) für die Erstellung von Bauwerken,
- aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der VgV, VOF, VOL oder VOB
- aus Tätigkeiten gemäß der Baustellenverordnung, insbesondere die als Koordinator,
- aus Facility Management.

Mitversichert ist die sog. „erweiterte Planungs-Haftpflicht-Versicherung“ für Eigenplanungen der ausführenden Unternehmen.

D.4 Versicherungssumme

Für den Vertragsteil Berufs-Haftpflicht-Versicherung gilt eine Versicherungssumme von 10.000.000 € für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), zweifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages, vereinbart.

Für Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen für Projektsteuerer, Projektcontroller und Projektentwickler gilt ein Sublimit von 500.000 €, zweifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Für Mietsachschäden gilt ein Sublimit von 1.000.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Für das Abhandenkommen von Sachen gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Anforderungen an den Versicherungsschutz

Für Schlüsselverlust gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Für die erweiterte Planungs-Haftpflicht-Versicherung der ausführenden Unternehmen gilt ein Sublimit von 5.000.000 €, zweifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

D.5 Selbstbehalt

Bei Personenschäden wird grundsätzlich kein Selbstbehalt abgezogen.

E BETRIEBS-, BAUHERREN- UND UMWELT-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

E.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Versicherter während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadeneignisses auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

E.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrages.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die bis zu zehn Jahre nach Beendigung der versicherten Risiken eintreten, wenn deren Ursache in der Bauzeit liegen.

E.3 Bestandteile des Versicherungsschutzumfanges

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.14 und 7.10 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

- Senkungen und Hebungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teils eines solchen), soweit die Schäden auf Unterfangen oder Unterfahren von Bauwerken zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz auch abweichend von Ziffer 7.14 AHB,
- Erdstürzungen, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten (insbesondere Rammen, Rütteln, Herstellen von Schlitz- und Spundwänden, Zieh-, Bohr-, Verdichtungs- und ähnliche Arbeiten),
- Überschwemmung stehender oder fließender Gewässer,
- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.),
- Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden).

In Abänderung von Ziffer 7.7 AHB sind Schäden mitversichert, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten an und mit diesen Sachen entstanden sind.

Mitversichert sind Schäden an Freileitungen sowie Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Rohrleitungen etc.) unter Einschluss der sich daraus ergebenden Folgeschäden und Medienverluste.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden oder Verleihen von Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können (Kräne, Winden, Be-/Entladevorrichtungen etc.), Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Mitversichert sind Be- und Entladeschäden der vorgenannten Fahrzeuge und Geräte.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB – Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von Abbruch- und Sprengarbeiten, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden Baumaßnahme stehen.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin wegen Schäden aus Kriegsfolgen (z.B. Blindgänger, Detonation von Munition/Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg).

Mitversichert ist die – im gesetzlichen Umfang – durch Vertrag oder Vereinbarung übernommene Haftpflicht.

Mitversichert sind unvorhergesehene Sachschäden an Gebäuden, Bauwerken, Anlagen, Tunneln oder sonstigen Bauleistungen aus nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen im Sinne von §§ 906 ff. BGB.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter.

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung zur Absicherung des Projekts „Abriss und Neubau des Verwaltungsgebäudes Sundgaullee, Freiburg“

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Anforderungen an den Versicherungsschutz

Mitversichert sind Schäden an gemieteten Räumen, Gebäuden und deren Ausstattung sowie beweglichen Sachen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie mit Laser- und Maserstrahlern.

Mitversichert sind Schadenverhütungskosten, sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erfolgt ist.

E.4 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, zweifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Die Versicherungssumme in der Bauherren-Haftpflicht-Versicherung beträgt für den Bauherrn jeweils im Rahmen der vorgenannten Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme (Sublimit) 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, zweifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Für Mangelbeseitigungsnebenkosten gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert für die Laufzeit des Vertrages

Für Nachbesserungsbegleitschäden gilt ein Sublimit von 2.500.000 €, dreifach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.

Für Mietsachschäden gilt ein Sublimit von 1.000.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Für das Abhandenkommen von Sachen gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Für Schlüsselverlust gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Für Schadenverhütungskosten gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Für den Versicherungsschutz nach dem Umwelt-Verbandsmodell beträgt die Versicherungssumme 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden, dreifach maximiert im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung während der Laufzeit des Vertrages.

E.5 Selbstbehalt

Bei Personenschäden wird grundsätzlich kein Selbstbehalt abgezogen.

F UMWELTSCHADENVERSICHERUNG

F.1 Gegenstand des Vertrages

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der Versicherten gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist die Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer und des Bodens. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherten von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden.

F.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die Umweltschaden-Basis-Versicherung inkl. des Zusatzbausteins 1 und 2.

F.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000.000 €, einfach maximiert im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung während der Laufzeit des Vertrages.

Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gilt ein Sublimit von 2.500.000 €, einfach maximiert. Für den Zusatzbaustein 1 und den Zusatzbaustein 2 gilt jeweils ein Sublimit von 2.500.000 €, einfach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung zur Absicherung des Projekts „Abriss und Neubau des Verwaltungsgebäudes Sundgauallee, Freiburg“

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Anforderungen an den Versicherungsschutz

G EXZEDENTEN-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG -OPTIONAL- (SEPARATER VERTRAG)

Im Anschluss an die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung einschließlich Bauherren- und Umwelt-Haftpflicht-Versicherung (Basisvertrag) beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 15.000.000 € pauschal für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), zweifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme gilt im Anschluss an die Berufs-Haftpflicht-Versicherung (Basisvertrag) ein Sublimit von 10.000.000 € pauschal für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), zweifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages

Es gilt der Deckungsumfang der vereinbarten Grunddeckung („following form“).

Es gilt Leistungspflicht im lückenlosen Anschluss an die Teilleistung des Basisversicherers, sofern dieser nicht oder nicht voll leistet („drop down“). Dies gilt nicht für Sublimits im Basisvertrag.